

Ausgabe 17
28. April 2022

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF zur Anerkennung einer Einlagenrückgewähr aus Drittstaaten-Kapitalgesellschaften Bundesfinanzministerium mit neuem Anwendungsschreiben zu Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 28. April 2022 Weitere Veröffentlichungen vom Tage Vertraglich auf den Mieter umgelegte Grundsteuer ist gewerbesteuerlich hinzuzurechnen Unionsrechtmäßigkeit der Hinzurechnungsbesteuerung im Drittstaatenfall

Business Meldungen

Krieg in der Ukraine: Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine

Terminplaner

Noch Fragen?



Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

BMF zur Anerkennung einer Einlagenrückgewähr aus Drittstaaten-Kapitalgesellschaften

Das Bundesfinanzministerium (BMF) nimmt zu steuerlichen Fragen betreffend die Rückzahlung von nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen und Rückzahlung von Nennkapital durch Drittstaaten-Kapitalgesellschaften Stellung. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte zu diesem Themenkomplex in mehreren früheren Entscheidungen Stellung genommen. In ihrem aktuellen Schreiben regelt die Finanzbehörde die Anwendung dieser höchstrichterlichen Rechtsprechungsgrundsätze.

Hintergrund

In § 27 Abs. 8 KStG wird der Anwendungsbereich der Vorschrift auf ausländische Körperschaften und Personenvereinigungen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der EU der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen erweitert. Die Vorschrift wurde durch Gesetz vom 7.12.2006 in das Körperschaftsteuergesetz (KStG) aufgenommen und ist erstmals auf den Veranlagungszeitraum 2006 anzuwenden. In seinem aktuellen Schreiben befasst sich das BMF mit der Frage der Anerkennung einer Einlagenrückgewähr aus Drittstaaten-Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BFH (BFH I R 117/08 vom 20.10.2010; VIII R 73/13 vom 13.7.1016; VIII R 47/13 vom 13.6.2016, sowie I R 15/16 vom 10.4.2019).

BFH Urteile zur Rechtslage vor Einführung des § 27 Absatz 8 KStG (bis zum VZ 2005) und für die Rechtslage nach Einführung des § 27 Absatz 8 KStG

Zur Rechtslage **vor Einführung des § 27 Absatz 8 KStG** hat der BFH mit Urteil I R 117/08 vom 20. Oktober 2010 und mit Urteil VIII R 73/13 vom 13. Juli 2016 entschieden, dass im Fall einer Drittstaaten-Kapitalgesellschaft eine steuerneutrale Einlagenrückgewähr vorliegen kann, sofern unter Heranziehung des einschlägigen ausländischen Handels- und Gesellschaftsrechts von einer Rückzahlung aus einer Kapitalrücklage bzw. von der Rückzahlung von nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen auszugehen sei.

Mit Urteil VIII R 47/13 vom 13.6.2016 entschied der BFH für die Rechtslage nach Einführung des § 27 Abs. 8 KStG, dass eine Einlagenrückgewähr auch von einer Gesellschaft getätigt werden kann, die in einem Drittstaat ansässig ist und für die kein steuerliches Einlagekonto nach § 27 KStG geführt wird. Mit Urteil I R 15/16 vom 10.4.2019 hat der BFH diese Auffassung bestätigt und außerdem entschieden, dass zwar die Höhe des ausschüttbaren Gewinns einer Drittstaatengesellschaft nach dem jeweiligen ausländischen Handels- und Gesellschaftsrecht zu ermitteln ist, seine Verwendung und damit auch die (nachrangige) Rückgewähr von Einlagen jedoch der gesetzlichen Verwendungsfiktion des § 27 Absatz 1 Satz 3 und 5 KStG unterliegt.

Im Fokus des jetzigen BMF Anwendungsschreibens stehen dabei im Wesentlichen die folgenden Punkte:

1. Nennkapitalrückzahlungen

Für Fälle der Nennkapitalrückzahlung ist § 7 Absatz 2 KapErhStG anzuwenden. Das tatsächliche Vorliegen einer Nennkapitalrückzahlung ist durch geeignete Unterlagen (insbesondere den Beschluss über die Nennkapitalherabsetzung und -rückzahlung) nachzuweisen.

2. Rückzahlung von nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen

Die Rückzahlung von nicht in das Nennkapital geleisteten Einlagen kann als Einlagenrückgewähr im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 EStG zu qualifizieren sein.

Weiter nimmt das BMF zur Ermittlung der Einlagenrückgewähr der Höhe nach sowie zur Nachweisfrage und den dafür erforderlichen Unterlagen Stellung.

Auf Leistungen einer EWR-Körperschaft sind die in dem BMF-Schreiben dargestellten Grundsätze entsprechend anzuwenden, wenn die Körperschaft oder Personenvereinigung selbst keinen wirksamen Antrag zur Feststellung der jeweiligen Leistung als Einlagenrückgewähr nach § 27 Abs. 8 KStG gestellt hat.

Das BMF- Schreiben findet in allen noch offenen Fällen Anwendung.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 21. April 2022 (<u>IV C 2 - S 2836/20/10001 :002</u>).

Bundesfinanzministerium mit neuem Anwendungsschreiben zu Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen

Mit Schreiben vom 26. April 2022 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) sein bisheriges Schreiben vom 28. Dezember 2020 zu Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen nach § 138 Abs. 2 AO und § 138b AO in der Fassung des Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes (StUmgBG) vom 23. Juni 2017 überarbeitet und geändert.

Das aktuelle BMF-Schreiben ersetzt die BMF-Schreiben vom 5. Februar 2018, vom 18. Juli 2018, vom 18. September 2020 und vom 28. Dezember 2020 **mit Wirkung vom 1. Januar 2022**. Der dem BMF-Schreiben vom 5. Februar 2018 als Anlage 2 beigefügte Vordruck "Mitteilung nach § 138b der Abgabenordnung (AO)" gilt unverändert fort.

Im Einzelnen nimmt das BMF zu folgenden Themenbereichen Stellung:

- 1. Anwendungsregelungen
- 2. Mitteilungspflicht nach § 138 Absatz 2 AO

- 2.1 Allgemeines
- 2.2 Mitteilungspflicht in den Fällen des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AO 5
- 2.3 Mitteilungspflicht in den Fällen des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AO
- 2.3.1 Erwerb von Beteiligungen
- 2.3.2 Veräußerung von Beteiligungen
- 2 2.3.3 Mitteilungspflichten der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute
- 2.3.4 Mitteilungspflichten der Versicherungsunternehmen und der berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- 2.3.5 Mitteilungspflicht eines Anlegers in Bezug auf die vom Investmentfonds und vom Spezial-Investmentfonds gehaltenen ausländischen Beteiligungen
- 2.3.6 Mitteilungspflicht inländischer Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds
- 2.4 Mitteilungspflicht in den Fällen des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 AO
- 2.4.1 Drittstaat-Gesellschaft
- 2.4.2 Beherrschender oder bestimmender Einfluss
- 2.5 Form und Frist für die Mitteilungen
- 3. Mitteilungspflicht nach § 138b AO
- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Inhalt der Mitteilung und Mitwirkungspflicht der inländischen Steuerpflichtigen
- 3.3 Form und Frist für die Mitteilungen
- 4. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Mitteilungspflichten nach § 138 Absatz 2 und § 138b AO
- 5. Beachtung und Auswertung der Mitteilungen nach § 138 Absatz 2 und § 138b AO

Das aktuelle Anwendungsschreiben wurde neu gegliedert, ergänzt und teilweise um weitere Fallgestaltungen erweitert; so zum Beispiel zu Mitteilungspflichten der Versicherungsunternehmen und der berufsständischen Versorgungseinrichtungen, der Mitteilungspflicht eines Anlegers in Bezug auf die vom Investmentfonds und vom Spezial-Investmentfonds gehaltenen ausländischen Beteiligungen und zur Mitteilungspflicht inländischer Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds.

Das ausführliche BMF-Schreiben können Sie hier herunterladen.

<u>Anmerkung:</u> Zu dem BMF-Schreiben vom 28.12.2020 verweisen wir u.a. auf unseren <u>Blogbeitrag vom 30. Dezember 2020</u>. Das ursprüngliche detaillierte Anwendungsschreiben des BMF vom 5. Februar 2018 finden Sie <u>hier</u>.

Fundstelle

BMF, Schreiben vom 26. April 2022, IV B 5 - S 0301/19/10009 :001.

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 28. April 2022

Urteil VII R 32/20: Haftung für pauschalierte Lohnsteuer

14. Dezember 2021

Die Nichtabführung einzubehaltender und anzumeldender Lohnsteuer zu den gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkten begründet regelmäßig eine zumindest grob fahrlässige Verletzung der Pflichten des Geschäftsführers einer GmbH. Das gilt auch im Fall der nachträglichen Pauschalierung der Lohnsteuer. Bei der pauschalierten Lohnsteuer handelt es sich nicht um eine Unternehmenssteuer eigener Art, sondern um die durch die Tatbestandsverwirklichung des Arbeitnehmers entstandene und vom Arbeitgeber lediglich übernommene Lohnsteuer (Aufgabe der Senatsrechtsprechung im Urteil vom 03.05.1990 - VII R 108/88, BFHE 160, 417, BStBI II 1990, 767).

Zum Urteil

anfechtbar war.

Urteil VII R 15/19: Wiederaufleben einer Steuerforderung nach § 144 Abs. 1 InsO Bei einer Streitigkeit darüber, ob eine erloschene Abgabenschuld nach § 144 Abs. 1 InsO rückwirkend wieder aufgelebt ist, handelt es sich um eine Streitigkeit über die Verwirklichung eines Steueranspruchs i.S. von § 218 Abs. 2 AO. § 144 Abs. 1 InsO setzt auch bei einem in einem Drei-Personen-Verhältnis geschlossenen Vergleich voraus, dass die Leistung

Zum Urteil, siehe auch das teilweise inhaltsgleiche Urteil VII R 61/20.

14. Dezember 2021

Beschluss VII R 5/19:
Zeitpunkt der
Rückgängigmachung
eines Erwerbsvorgangs bei
Vollmachtserteilung
an den Notar, die
Löschung einer
Auflassungsvormerkung zu bewilligen

21. Dezember 2021

Eine Auflassungsvormerkung steht der Rückgängigmachung eines Kaufvertrags i.S. des § 16 Abs. 1 GrEStG dann entgegen, wenn der Erwerber dem Notar im notariellen Kaufvertrag lediglich die --unwiderrufliche-- Vollmacht erteilt hat, die Löschung einer Auflassungsvormerkung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen selbst zu bewilligen; denn vor Erstellung der entsprechenden Urkunde durch den Notar liegt noch keine Löschungsbewilligung in grundbuchrechtlich gebotener Form vor. Eine Abtretungsanzeige, die eingeht, bevor der abzutretende Anspruch auf Erstattung von Grunderwerbsteuer nach Rücktritt vom Kaufvertrag gemäß § 16 Abs. 1 GrEStG entstanden ist, ist unwirksam.

Zum Urteil



Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Urteil III R 48/20: Kindergeld für behinderte Kinder; Berücksichtigung eines Teils der Kapitalleistung aus einer Rentenversicherung mit Gewinnbeteiligung (Altvertrag) als Bezug des Kindes im Zuflussjahr

15. Dezember 2021

Zum Urteil

Rechtsprechung im Blog

Vertraglich auf den Mieter umgelegte Grundsteuer ist gewerbesteuerlich hinzuzurechnen

In einem aktuell veröffentlichten Urteil hat der Bundesfinanzhof im Gegensatz zur Vorinstanz entschieden, dass die vertraglich auf den Mieter oder Pächter eines Gewerbegrundstücks umgelegte Grundsteuer zur Miete gehört und deshalb gewerbesteuerlich dem Gewinn zum Teil wieder hinzuzurechnen ist.

Sachverhalt

Nach § 8 Nr. 1 Buchst. e Gewerbesteuergesetz (GewStG) wird zur Ermittlung des Gewerbeertrags dem Gewinn aus Gewerbebetrieb ein Achtel der Miet- und Pachtzinsen (...) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, hinzugerechnet, soweit die Aufwendungen bei der Ermittlung des Gewinns abgesetzt worden sind.

Die Klägerin, eine GmbH, hatte von ihren Gesellschaftern ein Betriebsgebäude gemietet. Im Mietvertrag war vereinbart, dass die Klägerin als Mieterin die Grundsteuer tragen sollte. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass die auf die Klägerin vertraglich umgelegte Grundsteuer zu der von ihr zu zahlenden Miete gehöre und deshalb gewerbesteuerrechtlich hinzuzurechnen sei. Das Finanzgericht Köln hatte der Klage stattgegeben (mehr dazu in unserem Blogbeitrag vom 28. Juni 2021).

Entscheidung des BFH

Der BFH hat das Urteil des Finanzgerichts aufgehoben und der Revision des Finanzamts stattgegeben. Der vom Gesetz verwendete Begriff der Miet- und Pachtzinsen ist wirtschaftlich zu verstehen. Dazu gehören auch vom Mieter getragene Aufwendungen, die nach dem gesetzestypischen Lastenverteilungssystem eigentlich vom Vermieter zu tragen wären, aber vertraglich vom Mieter übernommen werden. Ein solcher Fall lag hier vor. Schuldner der Grundsteuer ist der Eigentümer, d.h. der Vermieter. Zivilrechtlich kann die Grundsteuer jedoch auf den Mieter überwälzt werden. Sie fließt damit in den Mietzins ein, der gewerbesteuerrechtlich zum Teil hinzuzurechnen ist. Die Hinzurechnung kann somit nicht dadurch reduziert werden, dass der Mieter Aufwendungen übernimmt, die eigentlich vom Vermieter zu tragen wären und dieser im Gegenzug einen entsprechend geminderten Mietzins akzeptiert.

Die Rechtsansicht des Finanzgerichts, wonach eine Hinzurechnung der umgelegten Grundsteuer nicht gerechtfertigt sei, weil die Klägerin dann höher besteuert würde als ein vergleichbarer Gewerbetreibender, der mit eigenem Sachkapital wirtschafte und die Grundsteuer ertragsmindernd geltend machen



könne, änderte an der höchstrichterlichen Entscheidung nichts. Denn der Mieter oder Pächter von Grundbesitz könne durchaus einer höheren Gewerbesteuerbelastung unterliegen als ein vergleichbarer Gewerbetreibender, der mit eigenem Grundbesitz wirtschaftet. Dies sei nicht als ein Gleichheitsverstoß (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes) anzusehen. Die unterschiedliche Belastung, so der BFH abschließend, ist im sog. Objektsteuercharakter der Gewerbesteuer begründet, die in ihrer Grundstruktur und herkömmlichen Ausgestaltung verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 02. Februar 2022 (III R 65/19), veröffentlicht am 21. April 2022. Hierzu: BFH-Pressemitteilung Nr. 017/22.

Unionsrechtmäßigkeit der Hinzurechnungsbesteuerung im Drittstaatenfall

Das Finanzgericht Münster hat in einem aktuellen Beschluss entschieden, dass die Durchführung der Hinzurechnungsbesteuerung nach §§ 7 ff. AStG für Einkünfte einer in Hongkong ansässigen Kapitalgesellschaft im Hinblick auf die Kapitalverkehrsfreiheit nicht ernstlich zweifelhaft ist.

Sachverhalt

An einer in Hongkong ansässigen Ltd. waren in Deutschland ansässige Personen zu je 1/3 beteiligt. Die Ltd. erzielte Einkünfte aus der Erbringung von Dienstleistungen, die in Hongkong nicht besteuert wurden. Eine Feststellungserklärung nach § 18 Außensteuergesetz (AStG) wurde nicht abgegeben. Die Antragsgegnerin, die nicht mit den Wohnsitz-Finanzämtern identisch war, erließ einen Feststellungsbescheid für 2016 und schätzte den Hinzurechnungsbetrag i.S.d. § 10 Abs. 1 AStG. Hiergegen wurde Einspruch eingelegt und Aussetzung der Vollziehung (AdV) beantragt, die seitens der Antragsgegnerin abgelehnt wurde.

Streitig war zum einen die Zuständigkeit für den Erlass des Bescheides über die gesonderte und einheitliche Feststellung gem. § 18 AStG sowie die Europarechtskonformität der Hinzurechnungsbesteuerung gem. §§ 7 ff. AStG.

Richterliche Entscheidung

Das Finanzgericht Münster hat den AdV-Antrag abgelehnt.

Zur ersten Rechtsfrage bestehen nach Auffassung des Finanzgerichts keine ernstlichen Zweifel an einer sog. Zuständigkeitskonzentration der Finanzverwaltung für Zwecke des § 18 AStG (Rz. 25 ff.). Hintergrund ist, dass die Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Fragen der Hinzurechnungsbesteuerung eine zentrale Zuständigkeit nach § 17 Abs. 2 Satz 3 FVG vorgenommen und in der Finanzamtszuständigkeitsverordnung (FA-ZVO) geregelt hat. Danach sei für die Durchführung der §§ 2, 4, 7 bis 14 und § 18 AStG die Zuständigkeit des nach § 18 Abs. 2 AStG an sich zuständigen Finanzamts auf das jeweils zentral zuständige Finanzamt und damit auf die Antragsgegnerin übertragen worden (§ 12 Nr. 3 FA-ZVO i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 3 FVG i.V.m. § 16 AO). § 12 Nr. 3 FA-ZVO verstoße zudem nicht gegen Art. 31 GG.

Auch hinsichtlich der zweiten Rechtsfrage ist das Finanzgericht der Auffassung, dass die Durchführung der Hinzurechnungsbesteuerung nach §§ 7 ff. AStG nicht ernstlich zweifelhaft ist.

Die einfach-rechtlichen Voraussetzungen für die Hinzurechnungsbesteuerung lägen vor. Die Ltd. wurde von Inländern beherrscht und erzielte passive und niedrigbesteuerte Einkünfte (im Streitfall lagen die Ausschlussvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) AStG vor, da sich die Ltd. für ihre Dienstleistung ihrer unbeschränkt steuerpflichtigen Gesellschafter bediente). Nach Auffassung des FG Münster bestünden in unionsrechtlicher Hinsicht keine ernstlichen Zweifel an der Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung. Insoweit wurde auf die "zutreffenden Ausführungen" des BFH, I R 12/19 (siehe unseren Blogbeitrag), verwiesen. Im BFH-Beschluss vom 30. September 2020 wurde die Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit als gerechtfertigt angesehen, da es in den Streitjahren keinen rechtlichen Rahmen für einen hinreichenden Informationsaustausch für Zwecke der Hinzurechnungsbesteuerung mit der Schweiz gab. Das Finanzgericht nahm im Verhältnis zu Hongkong für das Feststellungsjahr 2016 ein "mindestens vergleichbares" Regelungsregime an (Rz. 40).

Fundstelle

Finanzgericht Münster, Beschluss vom 11. Februar 2022 (<u>2 V 1478/21 F</u>); die Beschwerde ist beim BFH unter dem Az. I B 11/22 anhängig.



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

HIER

Business Meldungen

Krieg in der Ukraine: Lagebild zur aktuellen Situation in der Ukraine

Überblick zur aktuellen Situation in der Ukraine

Näheres finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht unter diesem Link.

Terminplaner

Automotive Tax Seminar 2022 31.05. bis 01.06.

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter PricewaterhouseCoopers GmbH Friedrich-Ebert-Anlage 35-37 60327 Frankfurt am Main Tel.: (0 69) 95 85-5680 gabriele.nimmrichter@de.pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@de.pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2022 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.

